

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Computational Humanities mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 7. Mai 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-39)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische Sonstige Prüfungsformen.....	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften.....	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studienfach Computational Humanities wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU gemeinsam mit der Fakultät für Mathematik und Informatik als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

²Ziel des Studiums ist es, den Studierenden als interdisziplinär angelegten Fachs der Computational Humanities fundierte Kenntnisse über die Anwendung von computergestützten Verfahren und die systematische Verwendung von digitalen Ressourcen in den Geistes- und Kulturwissenschaften zu vermitteln.

(2) Das Studienfach wird in englischer Sprache angeboten.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Master-Studienfach Computational Humanities nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	60	
Wahlpflichtbereich	30	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

(3) ¹Das Studienfach Computational Humanities hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

²Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Computational Humanities erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Bereich der Computational Humanities sowie von mindestens 20 ECTS-Punkten in einer Geistes- oder Kulturwissenschaft (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a)

genannten Erststudiums). Nachzuweisen sind stets Kompetenzen in den Bereichen Mathematik (10 ECTS-Punkte), Programmierung (5 ECTS-Punkte) und maschinelles Lernen (5 ECTS-Punkte). Die benötigten Kompetenzen aus den Computational Humanities werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Digital Humanities (Erwerb von 120 bzw. 75 ECTS-Punkten) oder des Bachelor-Hauptfachs Informatik (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:

aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 Punkten (internet-based TOEFL-Test) oder

bb) das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,0 oder besser oder

cc) ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder

dd) eine mindestens befriedigende Note in Englisch (entsprechend mindestens 7 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder eine ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache, die der vorbezeichneten HZB mindestens gleichwertig sind oder

ee) den Nachweis, dass bereits eine Ausbildung (insbesondere im Rahmen des unter a) genannten Erststudiums) absolviert wurde mit englischen Sprachkenntnissen auf dem in aa) bis dd) genannten Niveau.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium Computational Humanities für das jeweils folgende Wintersemester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für den Master-Studiengang Computational Humanities festgelegten Form bis zum 15. Juli an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Computational Humanities erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Leistungen aus dem in Abs. 1 Buchst. a) genannten Erst-Studium,
 - i) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - ii) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)
- b) sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Digital Humanities bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für das Master-Studium in den Computational Humanities erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im

Fälle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat

- c) sowie den Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER gem. Abs. 1 Buchst. c).

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) und das Vorliegen englischer Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Buchst. c) entscheidet der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Computational Humanities. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit den genannten Referenzstudiengängen sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 86 BayHIG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) und/oder c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in den Computational Humanities nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a), b) und c) vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Master-Studiengang Computational Humanities mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Bereich der Computational Humanities sowie von mindestens 20 ECTS-Punkten in einer Geistes- oder Kulturwissenschaft (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Nachzuweisen sind stets Kompetenzen in den Bereichen Mathematik (10 ECTS-Punkte), Programmierung (5 ECTS-Punkte) und maschinelles Lernen (5 ECTS-Punkte). Die benötigten Kompetenzen aus den Computational Humanities werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Digital Humanities (Erwerb von 120 bzw. 75 ECTS-Punkten) oder des Bachelor-Hauptfachs Informatik (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) sowie
- c) den Nachweis der in Abs. 1 Buchst. c) genannten Sprachkenntnisse.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens zum Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Computational Humanities nachgewiesen wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Computational Humanities gegeben.

(8) Empfohlen werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des GER.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Computational Humanities aus drei stimmberechtigten sowie einem beratenden Mitglied ohne Stimmrecht. ²Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden mindestens je eines vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und eines vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik der JMU gewählt. ³Als beratende Mitglieder gehören dem Prüfungsausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren angehören, davon mindestens je eine bzw. einer aus der Fakultät der Philosophischen Fakultät sowie eine bzw. einer aus der Fakultät für Mathematik und Informatik. ²Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein, die oder der stellvertretende Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische Sonstige Prüfungsformen

(1) Das Fach sieht als fachspezifische sonstige Prüfungen die Prüfungsform Präsentation und schriftliche Ausarbeitung vor.

(2) In einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout, Systemdemonstration) präsentieren kann.

(3) Eine schriftliche Ausarbeitung ist die Behandlung eines Referatsthemas in Form einer Hausarbeit gemäß § 23 ASPO.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) ¹Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen. ²Details zu Umfang und Ausführung werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Computational Humanities richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
		<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	60		60/120	120/120
Wahlpflichtbereich	30		30/120	
Abschlussbereich	30		30/120	
<i>gesamt</i>	120			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Computational Humanities mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Computational Humanities mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Informatik gemeinsam mit Philosophischer Fakultät)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmende, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
10-I=AML	2025-WS	Fortgeschrittenes Maschinelles Lernen Advanced Machine Learning	V(2) + Ü(2) + T(2)	10	1		B/NB	Prüfung ¹	Englisch		2) Englisch
10-I=MoN LP	2025-WS	Modern Natural Language Processing Modern Natural Language Processing	V(2) + Ü(2) + T(2)	10	1		B/NB	Prüfung ¹	Englisch		2) Englisch
10-I=MMA 1	2025-WS	Multimedia-Analyse 1 Multimedia Analysis 1	V(2) + Ü(2) + T(2)	10	1		NUM	Prüfung ¹	Englisch		2) Englisch
04-CH=C H1	2025-WS	Computational Humanities I Computational Humanities I	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Prüfung ²	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
10-CH=C H2	2025-WS	Computational Humanities II Computational Humanities II	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Prüfung ²	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
04-CH=C H3	2025-WS	Computational Humanities III Computational Humanities III	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Prüfung ²	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Anbietende Einrichtung: Institut für Informatik und Philosophische Fakultät
04-CH=T M	2025-WS	Modellierung temporaler Daten Temporal modeling	S(2)	5	1		NUM	Prüfung ²	Englisch		2) Englisch
04-CH=RI 1	2025-WS	Forschungsprojekt Computational Humanities I Research Project Computational Humanities I	R	10	1		NUM	Projektarbeit (12-20 S.)	Englisch		2) Englisch 6) Anbietende Einrichtung: Institut für Informatik und Philosophische Fakultät
Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
10-I=MMA 2	2025-WS	Multimedia-Analyse 2 Multimedia Analysis 2	V(2) + Ü(2)	10	1		NUM	Prüfung ¹	Englisch		2) Englisch
10-I=AMC	2025-WS	Fortgeschrittene Methoden der Informatik Advanced Methods of Computer Science	V(2) + Ü(2)	10	1		NUM	Prüfung ¹	Englisch		2) Englisch
04-CH=C HD	2025-WS	Kulturdatenmanagement Cultural Heritage Data Management	S(2)	5	1		NUM	Prüfung ²	Englisch		2) Englisch
04-CH=D E	2025-WS	Digitale Edition Digital Edition	S(2)	5	1		NUM	Prüfung ²	Englisch		2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
10-CH=D T	2025-WS	Digitalisierungstechnologien Digitization Technologies	S(2)	5	1		NUM	Prüfung ²	Englisch		2) Englisch
04-CH=D A	2025-WS	Prinzipien der Datenannotation Principles of data annotation	S(2)	5	1		NUM	Prüfung ²	Englisch		2) Englisch
04-CH=N FT	2025-WS	Neue Forschungstendenzen in Computational Humanities New research avenues in Computational Humanities	S(2)	5	1		NUM	Prüfung ²	Englisch		2) Englisch
10-CH=N FM	2025-WS	Neue Forschungsmethoden in Computational Humanities New research methods in Computational Humanities	S(2)	5	1		NUM	Prüfung ²	Englisch		2) Englisch
10-CH=RI 2	2025-WS	Forschungsprojekt Computational Humanities II Research Project Computational Humanities II	R	10	1		NUM	Projektarbeit (15-20 S.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Anbietende Einrichtung: Institut für Informatik und Philosophische Fakultät
10-CH=H CI	2025-WS	Grundlagen der Mensch-Computer- Interaktion Foundations of Human-Computer Interaction	V(3) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) ³ oder b) Präsentation (30-60 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
10-CH=M T	2025-WS	Master-Thesis Computational Humanities Master-Thesis Computational Humanities	A	25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Anbietende Einrichtung: Institut für Informatik und Philosophische Fakultät

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
10- CH=M K	2025-WS	Abschlusskolloquium zur Master- Thesis Computational Humanities Concluding Colloquium Computational Humanities	K	5	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		6) Anbietende Einrichtung: Institut für Informatik und Philosophische Fakultät

¹ Klausur (60-120 Min.), Klausur kann nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 TN, ca. 15 Min. je TN) ersetzt werden.

² Referat (20-30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (3-5 S.) oder Klausur (45-60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.).

³ Klausur kann nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung mit zwei Personen (je ca. 15 Min.) ersetzt werden.